

Erlangen, den 21. September 2008

Aktenzeichen 12/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** der

TSG 08 Roth

- Einspruchsführerin -

gegen die Umstellung der eingereichten Herren-Vereinsrangliste der TSG 08 Roth durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes zur Vorrunde 2008/2009

Das Sportgericht des Bezirkes (SGdB) Mittelfranken hat am 18.09.2008

durch

Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Vorsitzenden,
Horst Stühler, Petersaurach (Kreis 1, Ansbach), als Beisitzer,
Andreas Ruppert, Erlangen (Kreis 4, Erlangen), als Beisitzer.

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die TSG 08 Roth.**

Sachverhalt

In der Saison 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

1. Mannschaft (1. Bezirksliga Mittelfranken):

Pos.	Name	Quotient
1	A	3,92
2	B	3,25
3	X	3,87
4	Y	3,20

Die Einspruchsführerin reichte folgende VRL ein.

Pos.	Name
1	... (neu)
2	... (neu)
3	X
4	Y

5	A
6	B

Der FB Mannschaftssport des Bezirkes genehmigte die eingereichte VRL mit Umstellungen. Die aktuell gültige VRL lautet auszugsweise:

Pos.	Name
3	A
4	X
5	B
6	Y

Gegen die Genehmigung mit Umstellungen legte die Einspruchsführerin mit Schreiben vom 18.07.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am 20.07.2008. Sie führte neben rechtlichen Bewertungen zur 1,30-Differenz der Quotienten an, dass A und B eine berufliche Fortbildung absolvieren.

Am 21.08.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichtes bekannt. Er gab noch dem Bezirk die Möglichkeit zur Stellungnahme, die in aller Kürze genutzt wurde.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist unbegründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes entspricht dem Regelwerk.

Nach Ziffer 5.2 Abs. 1 Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb (DfBLigen) ist die Vereinsrangliste der Spielstärke entsprechend aufzustellen. Zur Ermittlung der Spielstärke dienen nach Ziffer 5.3.1 Satz 1 DfBLigen die Einzelspielbilanzen der vergangenen Saison.

Nach Ziffer 5.3.2 Satz 4 DfBLigen sind für eine aussagekräftige Quotientenerrechnung zur Ermittlung der Spielstärke mindestens drei Einzelergebnisse gegen drei verschiedene Mannschaften erforderlich. Alle betroffenen Spieler erfüllen dieses Kriterium.

Eine Umstellung ist nach Ziffer 5.3.3 Abs.1 DfBLigen zwingend, wenn der Unterschied der errechneten Quotienten bei 1,30 und höher liegt.

Eine Umstellung ist nicht möglich, wenn der Quotient eines Spielers niedriger ist als der eines vor ihm eingereichten Spielers. Dies ergibt sich aus dem Umkehrschluss in Ziffer 5.3.3 Abs. 3 DfBLigen. Ein Unterschied von weniger oder mehr als 1,3 ist hierbei irrelevant. Das SGdB bleibt dazu bei seiner bereits in diversen vorherigen Urteilen vertretenen Auffassung.

Eine Abweichung ist natürlich auch hierzu analog Ziffer 5.3.3 Abs. 2 DfBLigen auf Antrag des Vereins mit Begründung möglich.

Die Argumentation des Vereins führt nicht zum Erfolg, da die Begründung (berufliche Fortbildung) dürftig ist.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez

Horst Stühler
Beisitzer

Thomas Schem
Vorsitzender

gez

Andreas Ruppert
Beisitzer